

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Internetseite!

	Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen Nichtzutreffendes streichen
Name, Vorname Antragsteller/Antragstellerin	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	Telefon
	Nummer der Lizenz

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Luftfahrtbehörde
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Antrag auf Eintragung eines Nachweises von Sprachkenntnissen in eine Lizenz

Ich beantrage die Eintragung des Nachweises von Sprachkenntnissen in meine Lizenz:

Sprache	Level (4 – 6)	Sprache	Level (4 – 6)

<input type="checkbox"/> 1.	Ich gebe folgende Selbsterklärung ab: Ich, _____ (Name, Vorname), versichere durch meine Unterschrift, dass ich mindestens acht meiner ersten 14 Lebensjahre in einem Staat verbracht habe, in dem Deutsch die Amtssprache ist und bitte daher um den Eintrag des Nachweises von Sprachkenntnissen Deutsch Level 6 in die Lizenz.
<input type="checkbox"/> 2.	Der Nachweis der Sprachkenntnisse auf Expertenniveau (Level 6) erfolgt durch Vorlage geeigneter Dokumente (siehe hierzu Erläuterungen auf Seite 2)
	<input type="checkbox"/> a) da es sich bei der Sprache um die Erstsprache handelt
	<input type="checkbox"/> b) da die Sprachkenntnisse im Rahmen eines abgeschlossenen sprachlichen Studiums erworben wurden.
<input type="checkbox"/> 3.	Nach erfolgreicher Sprachprüfung bei einer vom LBA dafür anerkannten Stelle oder bei der Bundesnetzagentur lege ich eine Kopie des Prüfberichtes der absolvierten Sprachprüfung vor.
<input type="checkbox"/> 4.	Der Nachweis von Sprachkenntnissen wurde in einem EASA-Mitgliedsstaat erworben. Als Nachweis darüber lege ich eine Bescheinigung der Sprachkenntnisse sowie den Nachweis darüber vor, dass die Stelle, welche den Nachweis von Sprachkenntnissen ausgestellt hat, hierzu in dem EASAMitgliedsstaat berechtigt ist.
<input type="checkbox"/> 5.	Der Sprachvermerk wurde vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bescheinigt. Eine Kopie der Lizenz oder des Erlaubnisscheins für Personal nach § 1 Nr. 1, 2 FSPersAV oder ein separater Nachweis über den bescheinigten Sprachvermerk ist beigefügt.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu abgegeben wurden. Sofern Angaben nicht den Tatsachen entsprechen, ist mir bekannt, dass dies zu lizenzrechtlichen Maßnahmen führen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Erläuterungen zu Punkt 2:

– Nachweise von Sprachkenntnissen auf Expertenniveau durch Vorlage geeigneter Dokumente:

Gemäß § 125 Absatz 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sind Sprachkenntnisse nach Anhang I, FCL.055 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 durch eine Sprachprüfung nachzuweisen. Sprachkenntnisse auf Expertenniveau (Level 6) können aber auch durch Vorlage geeigneter Dokumente nachgewiesen werden. Regelungen zu den „geeigneten Dokumenten“ trifft die Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über Luftfahrtpersonal (3. DV LuftPersV). So muss der Bewerber nachweisen, dass er berechtigt oder befähigt ist, den Sprechfunkverkehr in der entsprechenden Sprache unter Anwendung der Sprechgruppen nach Anhang I, FCL.055 b) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 durchzuführen und dass

1. die entsprechende Sprache seine Erstsprache ist oder
2. er die Sprachkenntnisse im Rahmen eines abgeschlossenen sprachlichen Studiums erworben hat.

zu 1.: Nachweis der Erstsprache (s. auch § 11 der 3. DV LuftPersV):

Aus den Dokumenten muss hervorgehen, dass der Bewerber mindestens acht seiner ersten 14 Lebensjahre in einem Staat verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache Amtssprache ist.

Die Erstsprache Deutsch kann gemäß § 11 Absatz 3 der 3. DV LuftPersV durch eine schriftliche Selbsterklärung gegenüber der für die Lizenz zuständigen Stelle nachgewiesen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die o. g. Voraussetzungen an die Erstsprache Deutsch durch den Bewerber erfüllt werden.

zu 2.: Nachweis des Erwerbs der Sprachkenntnisse im Rahmen eines abgeschlossenen sprachlichen Studiums (s. auch § 12 der 3. DV LuftPersV):

Aus den Dokumenten muss hervorgehen, dass:

- a) das Studium an einer Hochschule im Inland oder an einer vergleichbaren Lehrereinrichtung im Ausland erfolgt ist
- b) die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre dauert und
- c) der Bewerber das Hörverstehen und die Sprechfertigkeit in der entsprechenden Sprache in einer sprachpraktischen Prüfung nachgewiesen hat.